



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 6/2022**  
**vom 20. Januar 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7472**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 269<sup>1</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und 664 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2020, dessen Ausfertigung am 7. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt die Verbindung der Artikel 269<sup>1</sup> [zu lesen ist: 269<sup>2</sup>] § 1 und 279-1 [zu lesen ist: 279<sup>1</sup>] des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches mit Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht die Möglichkeit für den Richter vorsehen, den Beklagten von der Eintragungsgebühr zu befreien, wenn er der Ansicht ist, dass der Beklagte, obwohl er den Vorteil der Gerichtskostenhilfe nicht beantragt hat, sich in Anbetracht seiner Existenzmittel in einer Lage befindet, in der er die Gerichtskostenhilfe beanspruchen könnte? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 269<sup>2</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es dem Richter nicht ermöglichen, den Beklagten von der Eintragungsgebühr zu befreien, wenn er der Ansicht ist, dass der Beklagte, obwohl er den Vorteil der Gerichtskostenhilfe nicht beantragt hat, in Anbetracht seiner Existenzmittel diese Hilfe beanspruchen könnte.

Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass der Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied befragt wird, zu dem die fraglichen Bestimmungen zwischen zwei Kategorien von Beklagten, die in der Sache unterliegen und die die inhaltlichen Bedingungen für den Erhalt von Gerichtskostenhilfe erfüllen, führen: einerseits diejenigen, die diese Hilfe erhalten und andererseits diejenigen, die diese Hilfe nicht erhalten, weil sie sie nicht beantragt haben. Obgleich sich die Beklagten dieser beiden Kategorien in derselben Situation der Bedürftigkeit befinden, müssen nur die Beklagten, die der zweiten Kategorie angehören, vom Richter zur Zahlung der Eintragungsgebühr verurteilt werden.

B.2.1. Die Artikel 269<sup>1</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches bestimmen:

« Art. 269<sup>2</sup>. § 1er. Dans sa décision définitive, le juge condamne la partie ou les parties qui sont redevables du droit au paiement de ce dernier ou au paiement de leur part dans ce dernier. La décision du juge n'est susceptible d'aucun recours.

La partie qui a inscrit l'affaire au rôle est entièrement redevable du droit, excepté si :

- 1° le défendeur succombe, dans ce cas le droit est entièrement dû par le défendeur;
- 2° les parties succombent respectivement sur quelque chef, dans ce cas le droit est dû en partie par le demandeur et en partie par le défendeur, selon la décision du juge.

Le droit est exigible à la date de la condamnation ».

« Art. 279<sup>1</sup>. Sont exemptées du droit de mise au rôle :

- 1° l'inscription des causes dont les jugements et arrêts bénéficient de l'exemption du droit ou de la formalité de l'enregistrement en vertu des articles 161 et 162.

Toutefois, le droit est dû pour les procédures visées sous l'article 162, 13°;

2° l'inscription d'une cause par le greffier de la juridiction à laquelle cette cause est renvoyée conformément à la loi sur l'emploi des langues en matière judiciaire, ou par une décision judiciaire de dessaisissement;

3° l'inscription des causes qui sont portées devant les juridictions du travail;

4° l'inscription des causes qui sont introduites dans le cadre du livre XX du Code de droit économique ».

B.2.2. Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Gerichtskostenhilfe besteht darin, Personen, die nicht über die erforderlichen Existenzmittel verfügen, um die Kosten eines Verfahrens, auch eines außergerichtlichen Verfahrens, zu bestreiten, von der Zahlung der verschiedenen Gebühren, Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren, und der anderen Kosten, die mit einem Verfahren verbunden sind, ganz oder teilweise zu befreien. Sie garantiert den Betroffenen ebenfalls das unentgeltliche Eingreifen der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger unter den nachstehend erwähnten Bedingungen.

Sie ermöglicht den Betroffenen ebenfalls, den unentgeltlichen Beistand eines Fachberaters bei gerichtlichen Begutachtungen in Anspruch zu nehmen ».

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Nach Artikel 269<sup>2</sup> § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches verurteilt der Richter in seiner Endentscheidung den Beklagten, der in der Sache unterliegt, zur Zahlung der Eintragungsgebühr. Früher wurde die Eintragungsgebühr zum Zeitpunkt der Eintragung der Rechtssache in die Liste erhoben. In der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der

Kanzleigeühren » abgeänderten Fassung sieht Artikel 269<sup>2</sup> § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzbuches nunmehr vor, dass die Gebühr zum Zeitpunkt der Verurteilung fällig ist. In Artikel 279<sup>1</sup> desselben Gesetzbuches wird die Eintragung von mehreren Arten von Sachen von der Eintragungsgebühr befreit.

B.5. Gemäß Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches besteht die Gerichtskostenhilfe darin, Personen, die nicht über die erforderlichen Existenzmittel verfügen, um die Kosten eines Verfahrens, auch eines außergerichtlichen Verfahrens, zu bestreiten, von der Zahlung der verschiedenen Gebühren, Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren, und der anderen Kosten, die mit diesem Verfahren verbunden sind, ganz oder teilweise zu befreien.

Sie garantiert den Betroffenen ebenfalls das unentgeltliche Eingreifen der öffentlichen und ministeriellen Amtsträger unter bestimmten Bedingungen und ermöglicht es ihnen, den unentgeltlichen Beistand eines Fachberaters bei gerichtlichen Begutachtungen in Anspruch zu nehmen.

Gerichtskostenhilfe kann gewährt werden für alle Handlungen mit Bezug auf Klagen, die vor einen Richter des gerichtlichen Standes gebracht werden oder dort anhängig sind (Artikel 665 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Antrag auf Gerichtskostenhilfe muss vor das Büro des Gerichts, das mit dem Rechtsstreit befasst werden muss, oder des Ortes, in dem die Handlungen verrichtet werden müssen, gebracht werden (Artikel 670 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Artikel 673 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es dem Präsidenten des Gerichts und – während des Verfahrens – dem mit der Sache befassten Richter, in dringenden Fällen und in allen Sachen auf Antrag, der auch mündlich erfolgen kann, Gerichtskostenhilfe für die von ihnen bestimmten Handlungen zu gewähren.

B.6. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter ermöglichen es die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches zur Gerichtskostenhilfe dem Beklagten, der in der Sache unterliegt und der diese Hilfe erhält, die Zahlung der Eintragungsgebühr nicht tragen zu müssen.

Diese Auslegung ist nicht offensichtlich falsch. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage somit in der Auslegung des vorlegenden Richters.

B.7.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht darauf, ob die betreffende Person die Gerichtskostenhilfe beantragt hat oder nicht. Das ist ein objektives Kriterium.

B.7.2. Dieses Kriterium ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Maßnahme sachdienlich. Die Gerichtskostenhilfe, die es in der in B.6 erwähnten Auslegung des vorliegenden Richters ihrem Empfänger ermöglicht, die Zahlung der Eintragungsgebühr nicht tragen zu müssen, wird nämlich grundsätzlich auf Antrag des Betroffenen beim Büro für Gerichtskostenhilfe oder beim zuständigen Richter gewährt.

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass es kohärent ist, dass der Vorteil der Gerichtskostenhilfe von der Pflicht des Betroffenen abhängt, sie vorher zu beantragen. Es obliegt dem Büro für Gerichtskostenhilfe oder dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der Antragsteller die Bedingungen für die Gerichtskostenhilfe erfüllt oder nicht und insbesondere ob er unzureichende Existenzmittel nachweist, wobei die Entscheidung des Büros für juristischen Beistand, durch die teilweise oder vollständig unentgeltlicher weiterführender juristischer Beistand gewährt wird, als solcher Nachweis gilt (Artikel 667 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob der fragliche Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen für den Beklagten hat, der keinen Antrag auf Gerichtskostenhilfe eingereicht hat, der aber den weiterführenden juristischen Beistand erhält.

B.7.3. Gemäß Artikel 675 des Gerichtsgesetzbuches kann der Antrag auf Gerichtskostenhilfe mündlich oder schriftlich gestellt werden und unterliegt keiner weiteren Formalität. Der Betroffene muss also keine besonderen Anstrengungen unternehmen, um einen solchen Antrag einzureichen.

In Anbetracht dessen, dass es, wie in B.5 erwähnt, für die Betroffenen relativ einfach ist, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe, auch im Laufe des Verfahrens, zu beantragen, führt der Behandlungsunterschied an sich nicht zu unverhältnismäßigen Folgen für die Person, die die Bedingungen erfüllt, um die Gerichtskostenhilfe zu erhalten, die sie aber nicht beantragt hat und die deshalb die Zahlung der Eintragungsgebühr zu tragen hat.

Selbst wenn der Beklagte, wie es der vorlegende Richter betont, wegen seiner besonderen Verfahrensstellung nicht unbedingt ein Interesse daran hat, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe im Laufe des Verfahrens zu beantragen, scheint es weder überzogen noch unvernünftig zu sein, von ihm zu erwarten, dass er eine etwaige Verurteilung im Voraus bedenkt, um die Zahlung der Eintragungsgebühr zu vermeiden.

B.7.4. Es ist jedoch festzustellen, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Rechtssache einen Beklagten betrifft, der den weiterführenden juristischen Beistand erhält. Gemäß Artikel 667 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gilt aber « die Entscheidung des Büros für juristischen Beistand, durch die teilweise oder vollständig unentgeltlicher weiterführender juristischer Beistand gewährt wird, [...] als Nachweis unzureichender Existenzmittel », die den Anspruch auf Gerichtskostenhilfe begründen.

Unter solchen Umständen ist es unverhältnismäßig, dass der Richter den Vorteil der Gerichtskostenhilfe dem Betroffenen nicht auch ohne einen Antrag von seiner Seite für die Zahlung der Eintragungsgebühr gewähren kann, da der Richter weiß, dass er die Bedingungen für die Gerichtskostenhilfe erfüllt und keine Notwendigkeit besteht, zu diesem Zweck eine zusätzliche Prüfung vorzunehmen.

B.8. Insofern sie es dem Richter nicht ermöglichen, dem Beklagten, der den weiterführenden juristischen Beistand erhält, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe für die Zahlung der Eintragungsgebühr zu gewähren, obwohl der Beklagte die Gerichtskostenhilfe nicht beantragt hat, sind die Artikel 269<sup>1</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und 664 des Gerichtsgesetzbuches daher mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.9. Da die in B.8 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern sie es dem Richter nicht ermöglichen, dem Beklagten, der den weiterführenden juristischen Beistand erhält, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe für die Zahlung der Eintragungsgebühr zu gewähren, obwohl der Beklagte die Gerichtskostenhilfe nicht beantragt hat, verstoßen die Artikel 269<sup>1</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Januar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul